

**Mit Zustellungsurkunde**

Mainova Aktiengesellschaft  
-vertreten durch den Vorstand  
z.Hd des Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Constantin H. Alsheimer  
Solmsstraße 38,  
60623 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 43.1 631/12 Gen 9(4)/14

Bearbeiter/in: Dr. Schuldt  
Durchwahl: 069 27 14 4911

Datum: 16. August 2016

## G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

### I. Erteilung der abschließenden 4. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Auf Antrag vom 24. März 2016 letztmalig ergänzt am 18. Mai 2016, wird der

**Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main**

nach § 8, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	60 327 Frankfurt am Main,
Gemarkung	Frankfurt 15,
Flur	188 und 606
Flurstücke	58/7, 1/21, 27/2, 27/3, 31/1, 131/53, 132/53, 133/31 und 1/127, 1/128, 1/131, 1/132

das bestehende Heizkraftwerk West wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

## I.1 Umfang des Vorhabens

Der nunmehr abschließend genehmigte Gesamtumfang der beantragten Änderung umfasst die Errichtung und Betrieb von zwei gasbefeuelten Hilfsdampferzeugern mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 78,68 MW. Auf den ursprünglich mit beantragten dritten Hilfsdampferzeuger wurde rechtsverbindlich verzichtet (siehe I.3).

## I.2 Die abschließende 4. Teilgenehmigung berechtigt

- zum Betrieb der im Rahmen der 1. bis 3. Teilgenehmigung errichteten Anlagen:
  - der Betriebseinheit A 50: Dampfturbine / gemeinsame Systeme
  - der Betriebseinheiten A 51 und A 52: Hilfsdampferzeuger
  - der Betriebseinheit A 55: Fernheizwasserauskopplung
  - der Betriebseinheit A 60: Fernheizwasser-Pumpstationen
  - sowie der Nebeneinrichtungen
  
- zu Anpassungsmaßnahmen in den Kesselhäusern 4 + 5, den Räumen der Wasseraufbereitung und des Maschinenhauses 5. Dabei handelt es sich im Wesentlichen
  - a) um geringfügige Verschiebungen, Änderungen der Leistungsparameter oder der Volumina z.B. folgender Apparate / Maschinen gegenüber den bisherigen Teilgenehmigungen:
    - Hilfsdampferzeuger
    - Kondensator
    - Dampfreduzierstation
    - Pumpen (insbesondere der Haupt-, Neben- und Zwischenkühlerwasserpumpen)
    - Entspanner und der zugehörigen Kondensatpumpe im Maschinenhaus
    - Nachspeisebehälter Fernheizwasser und zugehörige Kondensatpumpe und
    - Kationen- und Mischbettfilter der 4. Straße der HKR
  
  - b) um bauliche Anpassungsmaßnahmen gegenüber den bisherigen Teilbaugenehmigungen:
    - Maschinenhaus 5:
      - Betonbau: Anpassung Fundamente für Bühnen, Aggregate und Durchbrüche
      - Stahlbau: Anpassungen für Rohrleitungen und Bühnen
      - Fassade West: Neue Revisionsöffnung, neue Lüftungsöffnungen und geänderte Türabmessungen
  
    - Kesselhäuser 4 + 5 und Räume der Wasseraufbereitung:
      - Betonbau: Anpassung Fundamente für Bühnen, Aggregate und Durchbrüche

- Stahlbau: Anpassungen für Rohrleitungen und Bühnen, neuer innerer Treppenaufgang zum Dach KH 4 unterhalb der ehemaligen Schornsteinsockels, Abbruch alter Treppenaufgang
  - Fassade West: Neue Druckentlastung Schaltanlagen und geänderte Türabmessungen.
- I.3 Auf folgende Anlagenteile/Komponenten, die im Vorbescheidsverfahren mit erfasst sind, wurde rechtsverbindlich verzichtet:
- Dritter Hilfsdampferzeuger
  - Wärmespeicher 1 - 11 inklusive Beladepumpen
  - Heizkondensatpumpen
  - Wärmeverschiebesystem nach Speisewasserbehälter
  - Druckerhöhungspumpstation und
  - Elektrischer Heißwassererzeuger und zugehöriger Transformator.
- I.4 Diese Genehmigung ist eine Entscheidung im Sinne von § 12 Abs. 3, 2. Halbsatz BImSchG.
- I.5 Kostengrundentscheidung  
Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der 4. Teilgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die baulichen Anpassungsmaßnahmen im Maschinenhaus 5, in den Kesselhäusern 4 + 5 und in den Räume der Wasseraufbereitung (Einzelmaßnahmen siehe Punkt I.2)
- Erlaubnis nach §18 Abs.1 Nr.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für den Betrieb von folgenden beiden Dampfkesselanlagen im Kesselhaus 5:  
Zwei feststehende gasbefeuerte Hilfsdampferzeuger (Hersteller: HKB, NL-5928 PT Venlo; Herstellnummern: 3537 und 3540; zul. Feuerungswärmeleistung je 39,2 MW, Betriebsweise 72 Stunden BoB) der Kategorie IV (gemäß Artikel 13 i.V.m. Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU), jeweils inkl. 1 unabsperbarer Überhitzer und 1 unabsperbarer Abgaswasservorerwärmer.
- die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG

#### **IV. Inhaltsverzeichnis**

	Seite
I. Erteilung der 4. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	1
II. Maßgebliches BVT-Merkblatt	3
III. Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV. Inhaltsverzeichnis	4
V. Antragsunterlagen	5
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	13
VI.1 Allgemeines	13
VI.2 Immissionsschutz Luftreinhaltung	14
VI.3 Immissionsschutz Lärmschutz	15
VI.4 Betriebseinstellung	18
VI.5 Baurecht	18
VI.6 Brandschutz	19
VI.7 Abfallrecht	22
VI.8 Bodenschutz/ AZB	23
VI.9. Arbeitsschutz	24
VI.10 Flugverkehr	24
VI.11 TEHG	25
VII. Begründung	25
VII.1 Rechtsgrundlagen	25
VII.2 Anlagenabgrenzung	25
VII.3 Genehmigungshistorie	25
VII.4 Verfahrensablauf	26
VII.4.1 Antrag auf Vorbescheid	26
VII.4.2 Antrag auf 1. Teilgenehmigung	26
VII.4.3 Antrag auf 2. Teilgenehmigung	27

VII.4.4	Antrag auf 3. Teilgenehmigung	28
VII.4.5	Antrag auf 4. Teilgenehmigung	29
VII.4.5.1	Antragsgegenstand	29
VII.4.5.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	31
VII.4.5.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	31
VII.4.5.4	Öffentlichkeitsbeteiligung	31
VII.4.5.5	Beteiligung der Fachbehörden	32
VII.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	32
VII. 5.1	Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BlmSchG	32
VII.5.2	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Anlage, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BlmSchG	33
VII.6	Zusammenfassende Beurteilung	44
VIII.	Kostenentscheidung	45
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	46
Anhänge		

### V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 24. März 2016, hier eingegangen am 24. März 2016.
2. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus (mit Nachlieferungen vom 18. Mai 2016):

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt- zahl
1	Antrag			
1.1	<u>Formulare 1/1 bis 1/2</u> 1/1 Antrag 1/1.1 Teilgenehmigung 1/1.4 Investitionskosten 1/2 Genehmigungsbestand	24.03.2016		
1.2	Erläuterung Antragsumfang 4. TG	12.05.2016	Austausch	
2	Verzeichnis der Antragsunterlagen	12.05.2016	Austausch	
3	Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 der 9. BlmSchV	Entfällt	s. Vorbescheid	
4	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	Entfällt	s. Vorbescheid	
5	Standort und Umgebung der Anlage			

Nr.	Beschreibung	Datum Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt- zahl
5.1	Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000	2013	Zur Info aus Vorbescheid	
5.2	Werksplan - Gesamtanlage Übersicht / Freiflächenplan, Maßstab 1 : 500	Entfällt	s. Bauvorlagen Kapitel 18	
5.3	Liegenschaftsplan, Maßstab 1 : 500	Entfällt	s. Vorbescheid	
5.3.1	Besitzeinweisung Flurstücke	Entfällt	s. Vorbescheid	
5.4	Regionaler Flächennutzungsplan, Maßstab 1 : 50.000 mit Legende	Entfällt	s. Vorbescheid	
5.5	Beschreibung Standort und Umgebung	Entfällt	s. Vorbescheid	
5.6	Auszug aus dem Auskunftssystem Stadt Frankfurt	Entfällt	s. Vorbescheid	
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung			
6.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	24.03.2016		
6.2	<u>Formular 6/1 bis 6/3</u> 6/1 Betriebseinheiten 6/2 Apparateliste Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter 6/3 Apparateliste Geräte, Maschinen, Einrichtungen	24.03.2016		
6.3	Fließbilder			
6.3.1	Grundfließbild	29.01.2016 6817_8_1038		
6.3.2	Schema Dampf - Kondensat	Entfällt	s. Vorbescheid	
6.3.3	Schema Fernwärme	Entfällt	s. Vorbescheid	
6.3.4	Schema Kühlwasser	Entfällt	s. Vorbescheid	
6.3.5	Schema Wärmespeicher bisher nicht Antragsgegenstand einer TG	Entfällt	s. Vorbescheid	
6.3.6	Schema Zwischenkühlwasser	Entfällt	s. Vorbescheid	
6.3.7	R&I Schema Dampferzeuger 1 (Herstell-Nr. 3537)	Entfällt	s. 3. TG	
6.3.8	R&I Schema Dampferzeuger 2 (Herstell-Nr. 3540)	Entfällt	s. 3. TG	
6.3.9	R&I Schema Feuerung 1	Entfällt	s. 3. TG	
6.3.10	R&I Schema Feuerung 2	Entfällt	s. 3. TG	
6.3.11	R&I Schema Speisewasser	10.11.2015 96701191-104		

Nr.	Beschreibung	Datum Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt -zahl
6.3.12	R&I Schema Entspanner	Entfällt	s. 3. TG	
6.3.13	R&I Schema Probeentnahme	Entfällt	s. 3. TG	
6.3.14	R&I Schema Erdgasversorgung	02.03.2016 -4HKW Messung-102		
6.3.15	R&I Schema Dampfsystem	03.12.2015 L03X-BP- BFB030-0006		
6.3.16	R&I Schema Heizkondensatoren	03.12.2015 L03X-BP- BFB030-0005		
6.3.17	R&I Schema Entspanner Maschinenhaus	03.12.2015 L03X-BP- BFB030-0013		
6.4	Apparateaufstellungspläne			
6.4.1	Aufstellungsplan -6 m	29.01.2016 6817-8_1032		
6.4.2	Aufstellungsplan KG	29.01.2016 6817-8_1033		
6.4.3	Aufstellungsplan EG	29.01.2016 6817-8_1034		
6.4.4	Aufstellungsplan + 3,7 m	29.01.2016 6817-8_1035		
6.4.5	Aufstellungsplan + 7 m	29.01.2016 6817-8_1036		
6.4.6	Aufstellungsplan + 12 m	12.05.2016 6817-8_1039	Austausch	
6.4.7	Aufstellungsplan + 15 m	12.05.2016 6817-8_1040	Nachtrag	
6.4.8	Aufstellungsplan + 28 m	12.05.2016 6817-8_1041	Nachtrag	
6.4.9	Aufstellungsplan + 33 m	12.05.2016 6817-8_1042	Nachtrag	
	Schnitt A - A	Entfällt	Vgl. 3 TG Anlage 6.4.8	
	Schnitt B - B Turbine	Entfällt	Vgl. 2 TG Anlage 6.4.6	

Nr.	Beschreibung	Datum Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt- zahl
	Schnitt E - E	Entfällt	Vgl. 3 TG Anlage 6.4.9	
	Schnitt G - G	Entfällt	Vgl. 2 TG Anlage 6.4.7	
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten			
7.1	<u>Formulare 7/1 bis 7/6</u> 7/1 Stoff-Eingänge 7/2 Stoff-Ausgänge 7/3 Zwischenprodukte 7/4 sonstige Abfälle und Abwässer 7/5 Maximaler Hold-up 7/6 Stoffdaten	24.03.2016		
7.2	Grundfließbild mit Stoffströmen	29.01.2016 6817-8-1037		
7.3	Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphathydrat	13.05.2015		
7.4	Sicherheitsdatenblatt Diala S4 ZX-I (Isolieröl)	21.05.2015		
8	Luftreinhaltung			
8.1	<u>Formulare 8/1 bis 8/2</u> 8/1 Emissionsquellen und Emissionen 8/2 Abgasreinigungseinrichtung	24.03.2016		
8.2	Immissionsprognose Bericht TÜV Rheinland Nr. 936/21223358/A2	Entfällt	s. Vorbescheid	
8.2.1	Stellungnahme des TÜV Rheinland zu erhöhten Abgastemperaturen	24.07.2015		
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	Entfällt	s. Vorbescheid	
10	Abwasserentsorgung			
10.1	<u>Formular 10</u> 10 Abwasserdaten	24.03.2016		
10.2	Beschreibung Wasserhaushalt	24.03.2016		
10.3	Schemata zum Wasserhaushalt	24.03.2016		



Nr.	Beschreibung	Datum Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt- zahl
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	Entfällt		
12	Abwärmenutzung	Entfällt	s. Vorbescheid	
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen			
13.1	<u>Formular 13/1</u> 13/1 Schallquellen	Entfällt	s. Vorbescheid	
13.2	Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen HKW West, Beschreibung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen	Entfällt	s. Vorbescheid	
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer			
14.1	Störfallverordnung			
14.1.1	<u>Formulare 14/1 bis 14/2</u> 14/1 Störfall-Stoffe in der beantragten Anlage 14/2 Störfall-Stoffe im Betriebsbereich	24.03.2016		
14.1.2	Beschreibung der Anlagensicherheit / Anwendbarkeit der 12. BImSchV	24.03.2016		
14.2	Betriebssicherheitsverordnung			
	Verzeichnis der Antragsunterlagen (ZÜS)	03.05.2016	Nachtrag	
14.2.1	Beschreibung des Umgangs und der Maßnahmen zur Sicherheit	03.05.2016	Austausch	
14.2.1.1 a	Einbaudetail Unilab (Windleitflächenlüfter Dach)	19.04.2016 12866-3	Nachtrag	
14.2.2	Formularsatz Erlaubnisantrag Dampfkesselanlage gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV			
14.2.2.1	Beiblatt AOL Aufstellung der Dampfkesselanlage	03.05.2016	Nachtrag	
14.2.2.3	Beiblatt DE GWK Kessel 1 Herstell-Nr. 3537	21.05.2015	Zur Info aus 3. TG	
14.2.2.7	Beiblatt DE GWK Kessel 2 Herstell-Nr. 3540	21.05.2015	Zur Info aus 3. TG	
14.2.2.1 1	Beiblatt BDE Kessel 1 Herstell-Nr. 3537	21.05.2015	Zur Info aus 3. TG	

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt- zahl
14.2.2.1 2	Beiblatt BDE Kessel 2 Herstell-Nr. 3540	21.05.2015	Zur Info aus 3. TG	
14.2.9	Prüfbericht der ZÜS	03.08.2015	Zur Info aus 3. TG	
14.2.9.1	Ergänzung Prüfbericht der ZÜS	10.05.2016 ISF-06-15- 995/1	Nachtrag	
14.3	Explosionsschutz	Entfällt	s. 3. TG	
15	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)			
15.1	<u>Formulare 15/1 bis 15/3</u> 15/1 ArbStättV 15/2 GefahrstoffV 15/3 Sonstiges	24.03.2016		
15.2	Beschreibung zum Arbeitsschutz und zu Gefahrstoffen	24.03.2016		
16	Brandschutz			
16.1	<u>Formulare 16.1</u> 16/1.1 bis 16/1.4 Brandschutz	Entfällt	s. Vorbescheid	
16.2	Brandschutzkonzept	09.03.2016 07130542-3.0		
16.3	Brandschutzplan (Fluchtwegeplan)	04.03.2016 07130542-3.0		
16.4	Feuerwehruzufahrts- und Angriffsplan	Entfällt	s. Vorbescheid	
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)			
17.1	<u>Formular 17/1 Vorblatt</u> 17/1 Vorblatt	24.03.2016		
17.2	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	24.03.2016		
18	Bauantrag / Bauvorlagen			
18.1	Bauantrag Formular BAB 01 (für 4. Teilgenehmigung)	24.03.2016	Unterschrifts- datum	
18.1.1	Erklärung über die Nachreichung von Bauvorlagen	24.03.2016	Unterschrifts- datum	
18.2	Liegenschaftsplan	Entfällt	s. Vorbescheid	

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt- zahl
18.3	Freiflächenplan	Siehe Anlage Nr. 18.4.1		
18.4	Bauzeichnungen für Antrag auf 4. Teilgenehmigung			
18.4.1	Werkslageplan	6817-1.140 24.03.2015	Zur Info aus 2. u. 3. TG	
18.4.2	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene -1 KG -6,00m	29.01.2016 6817-1.182		
18.4.3	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 01 KG -3,75m	29.01.2016 6817-1.183		
18.4.4	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 02 +0,00m	29.01.2016 6817-1.184		
18.4.5	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene Z2 +3,75m	29.01.2016 6817-1.185		
18.4.6	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 03 +7,00m	29.01.2016 6817-1.186		
18.4.7	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 04 +12,00m	12.05.2016 6817-1.187	Austausch	
18.4.8	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 05 +15,00m	12.05.2016 6817-1.193	Nachtrag	
18.4.9	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 06 +20,00m	12.05.2016 6817-1.194	Nachtrag	
18.4.10	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 07 +24,00m	12.05.2016 6817-1.195	Nachtrag	
18.4.11	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 08 +28,50m	12.05.2016 6817-1.196	Nachtrag	
18.4.12	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 10 +33,06m	12.05.2016 6817-1.188	Austausch	
18.4.13	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 10 +38,00m	12.05.2016 6817-1.189	Austausch	
18.4.14	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 10 +44,55m	Entfällt	Vgl. 3. TG	
18.4.15	Dachaufsicht	29.01.2016 6817-1.190		
18.4.16	Schnitt A - A	29.01.2016 6817-1.191		
18.4.17	Schnitt B - B	Entfällt	Vgl. 2. TG	
18.4.18	Schnitt C - C	Entfällt	Vgl. 2. TG	

Nr.	Beschreibung	Datum Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt -zahl
18.4.19	Schnitt D - D	Entfällt	Vgl. 2. TG	
18.4.20	Schnitt E - E	Entfällt	Vgl. 2. TG	
18.4.21	Schnitt F - F	Entfällt	Vgl. 2. TG	
18.4.22	Schnitt G - G	Entfällt	Vgl. 2. TG	
18.4.23	Schnitt H - H	Entfällt	Vgl. 2. TG	
18.4.24	Schnitt I - I	Entfällt	Vgl. 2. TG	
18.4.25	Ansicht Nord-Ost	Entfällt	Vgl. 2. TG	
18.4.26	Ansicht Nord-West	12.05.2016 6817-1.197	Nachtrag	
18.4.27	Ansicht Süd-Ost	12.05.2016 6817-1.198	Nachtrag	
18.4.28	Ansicht Süd-West	12.05.2016 6817-1.192	Austausch	
18.5	Baubeschreibung	12.05.2016	Austausch	
18.6	Schema Lüftung	23.12.2015 6817_1.143		
18.7	Erhebungsbogen	24.03.2016		
18.8	Nachweis der Bauvorlagenberechtigung	06.11.2013		
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	Entfällt	s. Vorbescheid	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Entfällt	s. Vorbescheid	
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	Entfällt	s. Vorbescheid	
22	Ausgangszustandsbericht (AZB)			
22.1	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	24.03.2016		

## VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### VI.1 Allgemeines

#### VI.1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Nebenbestimmungen in Abschnitt VI. einerseits und den in Abschnitt V. genannten Unterlagen, so gelten erstere.

#### VI.1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des vollziehbaren Bescheides sowie der dazugehörenden in Abschnitt V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort bzw. an der Baustelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### VI.1.3

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ (im Folgenden Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz) zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### VI.1.4

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

#### VI.1.5

Der Anlagenbetreiber hat dem Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### VI.1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen im Genehmigungsbescheid zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

#### VI.1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- 1.7.1. Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- 1.7.2. Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- 1.7.3. Beseitigung von Störungen.

#### VI.1.8

In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

- 1.8.1. Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- 1.8.2. Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

#### VI.1.9

Die Betreiberin der Anlage hat dem Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG jährlich das ausgefüllte Formular „Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG für das Jahr...“ (<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.htm>) bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

#### VI.1.10

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

#### VI.1.11

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### VI.1.12

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse sowie der 1. - 3. Teilgenehmigung gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

## **VI.2 Immissionsschutz Luftreinhaltung**

### VI.2.1. Beschaffenheit und Betrieb der Anlage

Im Bereich der Gasregelstrecken, Gasrohrleitungen und der beiden Hilfsdampfkessel sind vor Inbetriebnahme jeweils an geeigneten Positionen Gaswarngeräte betriebsbereit zu installieren, es sei denn, ein geeigneter Sachverständiger nach § 29 b BImSchG stellt gutachtlich fest, dass die Notwendigkeit dieser Installation nicht besteht. Die begründete gutachtliche Äußerung des Sachverständigen ist dem Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage in schriftlicher Form vorzulegen.

## VI.2.2. Kontinuierliche Emissionsmessungen (Durchführung der 13. BImSchV)

### VI.2.2.1

Die Einrichtung der Messplätze nach § 18 der 13. BImSchV sowie der Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus nach § 19 Abs. 3 der 13. BImSchV und die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 13. BImSchV hat vor Beginn des Probebetriebs zu erfolgen. Die kontinuierlichen Messungen, Registrierungen und Auswertungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV sind mit Beginn des Probebetriebs durchzuführen.

### VI.2.2.2

Als Kriterium für Beginn und Ende des überwachungspflichtigen Betriebes (im Hinblick auf die kontinuierliche Emissionsmessungen gemäß der Vorschriften der 13. BImSchV) wird festgelegt: Die Klassierung beginnt, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas als Volumenanteil 16 % unterschreitet; die Klassierung endet, wenn der Sauerstoffgehalt 16 % überschreitet (Nr. 4.4.3 Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen - BEP - v. 13.06.2005).

### VI.2.2.3

Der An- und Abfahrbetrieb zählt zum überwachungspflichtigen Betrieb. Die Kriterien für Beginn und Ende des Anfahrbetriebs und des Abfahrbetriebs sowie die spezielle Klassierung sind in Absprache mit dem Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz festzulegen.

### VI.2.2.4

Die Kriterien für den Beginn und Ende der einzelnen Betriebsarten (als Teil der Statuskennung der Integrationswerte der kontinuierlichen Emissionsmessungen) sowie ggf. weitere Modalitäten zu einzelnen Betriebsarten sind in Absprache mit dem Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz festzulegen.

### VI.2.2.H1 Hinweis

Die Anforderungen, die sich aus der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung ergeben, sind einzuhalten.

## **VI.3 Immissionsschutz Lärmschutz**

### VI.3.1

Die Nebenbestimmung VI.3.2 ist umzusetzen, wenn das zurzeit in Planung befindliche Bauprojekt „Sommerhoffpark“ nicht errichtet wird. Im Falle einer Durchführung des Bauprojekts „Sommerhoffpark“ ist alternativ die Nebenbestimmung VI.3.3 umzusetzen.

#### VI.3.2 (Fall 1: ohne geplante Bebauung des „Sommerhoffparks“)

Die in den Schallimmissionsprognosen Müller-BBM Nr. M109868/06 und Bericht Nr. M109868/08 vom 25. März 2014 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen der Gesamtanlage sind einzuhalten. Die in den Berechnungen genannten Schallschutzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-derung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

Damit sind die Immissionsrichtwertanteile (Tabelle 1 S. 5 Müller-BBM Bericht Nr. M109868/08 vom 25. März 2014) jeweils 0,5 m außerhalb, in der Mitte der geöffneten Fenster, der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z.B: Büros, Wohn- und Schlafräume) einzuhalten.

#### VI.3.3 (Fall 2: mit geplanter Bebauung des „Sommerhoffparks“)

Die in den Schallimmissionsprognosen Müller-BBM Bericht-Nr. M109868/11 vom 10. Juli 2014 und Bericht Nr. M109868/10 vom 9. Juli 2014 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen der Gesamtanlage sind einzuhalten. Die in den Berechnungen genannten Schallschutzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-derung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

Damit sind die Immissionsrichtwertanteile (Tabelle 1 S. 5 Müller-BBM Bericht Nr. M109868/11 vom 10. Juli 2014) jeweils 0,5 m außerhalb, in der Mitte der geöffneten Fenster, der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z. B: Büros, Wohn- und Schlafräume) einzuhalten.

### **Auflagen sowohl für Fall 1 als auch für Fall 2:**

#### VI.3.4

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des geänderten Heizkraftwerks West sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmes-



sungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen / Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel  $L_r$  für die Zusatzbelastung (der zu beurteilenden Gesamtanlage) in der Nachtzeit für die maßgeblichen Immissionsorte (Fall 1 oder Fall 2) zu ermitteln. Umfang und Immissionsaufpunkte des Gutachtens sollten in jedem Fall mit dem dem Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz Energie, Lärmschutz abgestimmt werden (Tel. 069/2714-4925).

#### VI.3.5

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens drei Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Ein sogenannter Messabschlag darf von dem ermittelten/berechneten Beurteilungspegel nicht abgezogen werden.

#### VI.3.6

Soweit nach den Berechnungen des Schallimmissionsgutachtens Überschreitungen der Immissionsrichtwertanteile an einem der Immissionsaufpunkte festgestellt werden, sind vom Sachverständigen weitere Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz, durchzuführen.

#### VI.3.7

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

### **VI.3. Hinweise**

#### VI.3.H1

Im Einwirkungsbereich des vorstehend genehmigten geänderten Heizkraftwerk West sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

#### VI.3.H2

Im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte für den Fall 1 die in Tabelle 1 Seite 5 der schalltechnischen Untersuchung Müller-BBM - Bericht Nr. M109868/06 vom 25. März 2014 bei den dort festgelegten Aufpunkten genannten Immissionsrichtwerte.

### VI.3.H.3

Im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte für den Fall 2 die in Tabelle 3 Seite 12 der schalltechnischen Untersuchung Müller-BBM - Bericht-Nr. M109868/11 vom 10. Juli 2014 bei den dort festgelegten Aufpunkten genannten Immissionsrichtwerte.

Diese Festsetzungen wurden in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz entsprechend der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen festgesetzt.

## **VI.4 Betriebseinstellung**

### VI.4.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung des Kraftwerks oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

### VI.4.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

### VI.4.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

### VI.4.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

## **VI.5 Baurecht**

### VI.5.1

Das beantragte Baugrundstück muss insgesamt, einschließlich der Flurstücke 27/3, Flur 188 und 1/127, Flur 606, als Buchgrundstück hergestellt werden.

### VI.5.2 **Aufschiebenden Bedingung**

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüfingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

### VI.5.3

Die Prüfberichte des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) für die Ausführungsüberwachung, einschließlich der Abschlußbescheinigung, sind der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt vorzulegen.

### VI.5.4

Die Überwachung der Bauausführung des Brandschutzes wird gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 18 HBO durch einen Sachverständigen angeordnet. Der Sachverständige ist der Bauaufsicht mit Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte zu benennen. Der Sachverständige bescheinigt die übereinstimmende Bauausführung seines Fachaspekts. Diese Bescheinigung ist der Bauaufsicht mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

#### Hinweise:

##### VI.5.H.1

Der Beginn der Bauarbeiten zur Umsetzung der 4. Teilgenehmigung ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (siehe Anlage) anzuzeigen.

##### VI.5.H.2

Die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (siehe Anlage) anzuzeigen.

## **VI.6 Brandschutz**

### VI.6.1

Die beschriebenen Maßnahmen im Brandschutzkonzept (Nr.: 07130542-3.0) der Firma Neumann Krex & Partner vom 9. März 2016 sind umzusetzen.

#### VI.6.2 Rauch-/ Wärmeabzug (Nr. 2.8.2 Brandschutzkonzept)

An den manuellen Bedienstellen für den Rauch-/ Wärmeabzug (Maschinenhaus 5 und Kesselhäuser 4 und 5) sind Grundrisspläne im Format DIN A-3 lagerichtig und dauerhaft so anzubringen, dass eine Zuordnung der von dieser Auslösestelle angesteuerten RWA im Dach möglich ist. Die Grundrisspläne sind vorab der Branddirektion Frankfurt am Main, Abteilung Vorbeugung & Planung, zur Zustimmung vorzulegen.

#### VI.6.3 Zuluftflächen für Rauch-/ Wärmeabzug

Türen und Tore die von Einsatzkräften der Feuerwehr geöffnet werden müssen, damit eine wirksame Rauch- und Wärmeableitung gewährleistet ist, sind auf der Gebäudeaußenseite mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Schild D1 in der Größe 210 mm x 594 mm) zu

kennzeichnen mit der Aufschrift: Zuluftöffnung für RWA

Unter dieser Beschriftung ist die KKS Nummer anzugeben.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen der Entrauchungsabschnitte sind auf dem jeweiligen Grundrissplan (an der Auslösestelle) darzustellen. Bei Türen oder Toren ist auch die KKS Nummer im Grundrissplan anzugeben.

#### VI.6.4 Kennzeichnung von Rohrleitungen nach DIN 2403

Die Rohrleitungen sind nach dem Durchflussstoff deutlich zu kennzeichnen. Rohrleitungen sind in einem Abstand von maximal 10 m über die Rohrlänge und an betriebswichtigen Punkten, z. B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen, deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die örtlichen Bedingungen, z. B. Rohrkrümmungen oder das dichte Beieinanderliegen von Rohrleitungen für verschiedene Durchflussstoffe, eine häufigere Kennzeichnung erforderlich machen können.

Die Kennzeichnung muss beinhalten:

- die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflussstoffes nach Tabelle 1, DIN 2403
- die Durchflussrichtung, welche mittels Pfeil anzugeben ist. Bei wechselnder Durchflussrichtung sind beide Richtungen mittels Pfeil anzugeben. Die Pfeile zur Angabe der Durchflussrichtung sind in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen;
- die Angabe des Durchflussstoffes durch Wortangabe, Kennzahl oder chemische Formel. Die Angabe des Durchflussstoffes ist in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen. Bei Verwendung von Kennzahlen oder Kurzzeichen ist eine Erläuterung der verwendeten Kennzahlen oder Kurzzeichen an den betriebswichtigen Punkten auszuhängen oder auszulegen;
- wenn es sich bei den Durchflussstoffen um Gefahrstoffe nach dem Chemikaliengesetz handelt: die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen oder Gefahrenpiktogramme nach Anhang A.

Zu kennzeichnen sind auch Rohrleitungen für Heißdampf oder Druckluft mit Temperatur  $\geq 40^{\circ}\text{C}$ .

#### VI.6.5 Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Die Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege müssen in Anzahl und Lage so angebracht sein, dass von jeder Stelle innerhalb der Gebäude und Anlagen mindestens ein Hinweisschild erkennbar ist.

#### VI.6.6 Gebäude-Zugangstüren

Gebäude-Zugangstüren im Verlauf des Feuerwehr-Angriffsweges (gemäß FW-Laufkarte) sind auf der Gebäudeaußenseite mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Schild D1 in der Größe 105 mm x 297 mm) mit Aufschrift der entsprechenden KKS Nummer zu kennzeichnen. Diese Nummer muss identisch mit der Nummerierung der entsprechenden Türe in der jeweiligen FW-Laufkarte sein.

#### VI.6.7 Gebäudefunk (Funkkommunikation der Feuerwehr Nr. 2.10.4 im Brandschutzkonzept)

In allen Gebäudeteilen ist sicherzustellen, dass ein direkter Funkverkehr mit Handfunkgeräten (BOS-Digitalfunkanlagen) der Feuerwehr jederzeit möglich ist. Der Funkverkehr muss untereinander innerhalb von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wechselseitig in beiden Richtungen (von innen nach außen sowie von außen nach innen) gewährleistet sein.

Es ist durch eine geeignete Funk-Fachfirma im Auftrag des Bauherren mit entsprechenden Messmitteln nachzuweisen, dass der Funkverkehr in allen Gebäudeteilen gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Nachweis in schriftlicher Form mit Dokumentation der gemessenen Werte der Branddirektion Frankfurt am Main, Abteilung Vorbeugung & Planung vorzulegen.

Ist ein direkter Funkverkehr in allen Gebäudeteilen nicht möglich, muss eine Gebäudefunkanlage installiert werden. Die funktechnische Planung ist vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Zur Abnahmeprüfung der Gebäudefunkanlage bei neu errichteten Anlagen ist ein Prüfbericht des Errichters und ein Wartungsvertrag vorzulegen.

Die funktechnische Detailplanung ist vor der Ausführung zur Genehmigung der Branddirektion, Sachgebiet Nachrichtentechnik und Gefahrenmeldeanlagen, vorzulegen.

#### VI.6.8 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne sind den Veränderungen entsprechend bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage anzupassen und der Branddirektion Frankfurt am Main auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

#### VI.6.9 Brandmeldeanlage (Nr. 2.13 im Brandschutzkonzept)

Die Technischen Anschlagbedingungen (TAB) der Stadt Frankfurt am Main in der gültigen Fassung sind zu beachten. Das Konzept und die Ausführungsplanung ist mit der Branddirektion, Sachgebiet Nachrichtentechnik und Gefahrenmeldeanlagen, abzustimmen.

## VI.7 Abfallrecht

### VI.7.1 Abfallrecht in der Bauphase

#### VI.7.1.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

#### VI.7.1.2

Die dargestellten Maßnahmen im durch das Ing.-Büro Sakosta CAU erstellten Rückbau- und Entsorgungskonzept vom 30 September 2013 zu Abfalldeklaration, Bereitstellung, Trennung und Entsorgung der bei der Abbruchmaßnahme anfallenden Abbruchmaterialien sind entsprechend umzusetzen.

#### VI.7.1.3

Bei der Einstufung und Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist der Anhang 1 „Zuordnung asbesthaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln Behandlungs-, Beförderungs- und Entsorgungshinweise“ der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 / „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Überarbeitung: Juni 2015) zu beachten und anzuwenden.

#### VI.7.1.4

Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

## VI.7.2 Abfallanfall beim Betrieb

### VI.7.2.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

### VI.7.2.2

Fallen beim Betrieb der Anlage- z.B. aufgrund von Betriebsstörungen-, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigungen beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2- Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

### VI.7.2.3

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

## Hinweise

### VI.7.2.H1

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1-3 sowie 6 Nachweisverordnung - NachwV i.V.m. § 49 Abs. 3 -5 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG wird hingewiesen.

### VI.7.2.2

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

## **VI.8 Bodenschutz / AZB**

### Ausgangszustandsbericht / Stilllegung der Anlage

### VI.8.1

Nach Stilllegung der Anlage sind Untersuchungen des Untergrundes durchzuführen, um zu überprüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustand besteht. Der

Endzustandsbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F-41.5, vorzulegen.

#### VI.8.2

Der Endzustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

#### VI.8.3

Für die Untersuchungen (nach VI.8.1) ist zuvor ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F-41.5 zur Abstimmung vorzulegen.

Hinweis

#### VI.8.H1:

Es ist sicherzustellen, dass die auf dem Gelände vorhandenen Grundwassermessstellen erhalten bleiben und nicht zerstört oder beschädigt werden.

### **VI.9 Arbeitsschutz**

#### VI.9.1

Der Betreiber (Arbeitgeber nach BetrSichV) der beiden Hilfsdampferzeuger (Dampfkesselanlagen) hat zu veranlassen, dass diese vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nach Maßgabe der in BetrSichV Anhang 2 genannten Vorgaben geprüft werden (§15 Abs.1 BetrSichV).

Hierzu ist dem ZÜS-Sachverständigen folgendes vorzulegen:

- a) Bescheinigung eines Sachverständigen für Feuerungen über die Einzelprüfung der Brenner;
- b) Nachweis über die ausreichende Größe der Druckentlastungsflächen.

Eine Kopie der ZÜS-Inbetriebnahme-Prüfbescheinigungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 45.1 Arbeitsschutz, danach unverzüglich vorzulegen (§22 Abs.1 ArbSchG, §19 Abs.3 Nr.4 BetrSichV).

### **VI.10 Flugverkehr**

Hinweis:

#### VI.10.H1

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne mit einer Höhe  $\geq 100,00$  m.ü. Grund bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz, die beim



Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 33.3, 64278 Darmstadt zu beantragen ist.

## **VI.11 TEHG**

### Hinweise

VI.11.H1:

Die genehmigte Änderung ist in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

VI.11.H2:

Die Emissionen im Probetrieb sind bereits berichts- und abgabepflichtig.

## **VII. Begründung**

### **VII.1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 8, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

### **VII.2 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die zwei neuen Hilfsdampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 78,68 MW<sub>th</sub> bilden mit dem bestehenden Heizkraftwerk West eine gemeinsame Anlage.

Das bestehende Heizkraftwerk West umfasst im Wesentlichen:

Steinkohleblöcke 2 und 3 (2 x 214 MW), Block 4 (Gasturbine mit Abhitzekessel, 365 MW) sowie diverse Nebeneinrichtungen. Die bisher genehmigte FWL des Heizkraftwerkes West beträgt 793 MW<sub>th</sub>.

### **VII.3 Genehmigungshistorie**

Das bestehende Heizkraftwerk West wurde wie folgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt:

Block 2 (Kohle) Genehmigungsbescheid vom 11.08.1989, Az.:V32-53e 621 Ffm 46b (6)

Block 3 (Kohle) Genehmigungsbescheid vom 21.08.1989, Az.:V32-53e 621 Ffm 46e (2)  
Block 4 (Gas) Genehmigungsbescheid vom 03.04.1992 (1. Teilgenehmigung) , Az.:V32-53e 621 Ffm 46i,o, 06.08.1992 (2. Teilgenehmigung) , Az.:V32-53e 621 Ffm 46i,o, 02.02.1994 (3. Teilgenehmigung) , Az.:V32-53e 621 Ffm 46i,o  
Kohletransportsystem Genehmigungsbescheid vom 08.04.2002, Az.:IV/F 43.1 53e 621 Ffm 46 c (2)  
Vorbescheid vom 27. Januar 2015, Az.: IV/F 43.1 631/12 Gen 9/14  
1. Teilgenehmigung vom 31. Januar 2015, Az.: IV/F 43.1 631/12 Gen 9/14  
2. Teilgenehmigung vom 29. Juni 2015, Az.: IV/F 43.1 631/12 Gen 9(2)/14  
3. Teilgenehmigung vom 22. Oktober 2015, Az.: IV/F 43.1 631/12 Gen 9(3)/14

## **VII.4      Verfahrensablauf**

### **VII.4.1      Antrag auf Vorbescheid**

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, hat am 10. April 2014 mit letzten Ergänzungen vom 13. November 2014 einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur wesentlichen Änderung des bestehenden Heizkraftwerks West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeugern mit einer FWL von 118 MW gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 9, 16 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Der Vorbescheid wurde am 27. Januar 2015, Az. IV/F-43.1-631/12 Gen 9/14 erteilt.

Der Vorbescheid umfasst die Entscheidung über

- den Standort der Anlage, insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit,
- Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallentsorgung und der Energieeffizienz, die sich aus §§ 5 und 6 BImSchG aufgrund von Rechtsvorschriften nach §§ 6 und 7 BImSchG ergeben,
- Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft hinsichtlich des Eintrags von Luftschadstoffen,
- Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG.

### **VII.4.2      1. Teilgenehmigung**

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Vorbescheid hat die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main am 10. April 2014 mit letzten Ergänzungen vom 13. November 2014 einen Antrag auf Erteilung einer 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zur wesentlichen

Änderung des bestehenden Heizkraftwerks West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeuger mit einer FWL von 118 MW gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 8, 16 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Die 1. Teilgenehmigung wurde am 31. Januar 2015, Az. IV/F-43.1-631/12 Gen 9/14 erteilt.

Die 1. Teilgenehmigung berechtigt zum:

- Umbau der Maschinehäuser 5 + 1 mit folgenden Einzelmaßnahmen:
  - Teilrückbau (Bereich Osterweiterung),
  - Verlängerung (Osterweiterung inkl. Brandwand und Treppen),
  - Neue Fassaden,
  - Neue Außentreppe (West),
  - Neue Tore und Türen,
  - Neue Lüftung und Rauchabzugsanlagen
- Teilrückbau und Instandsetzungen in den Kesselhäusern 4 + 5 und in den Räumen der Wasseraufbereitung (WAA).

#### VII.4.3 2. Teilgenehmigung

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main, hat am 26. März 2015, eingegangen am 31. März 2015 einen Antrag auf Erteilung der 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Heizkraftwerks West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeugern mit einer FWL von 118 MW gestellt. Grundlage des Antrages ist die 1. Teilgenehmigung vom 31. Januar 2015.

Die Umwelteinwirkungen des Gegenstandes der 2. Teilgenehmigung (Baumaßnahmen und Errichtung von Anlagenteilen) auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter wurden in der allgemeinen Einzelfallprüfung der 1. Teilgenehmigung behandelt und beurteilt. Eine gegenüber der 1. Teilgenehmigung zu ergänzende Einzelfallprüfung war nicht erforderlich.

Das Teilvorhaben hält den Rahmen des durch die 1. Teilgenehmigung zugelassenen Umfangs des Gesamtvorhabens ein.

Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter waren nicht zu befürchten, sodass entsprechend dem § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen war.

Die 2. Teilgenehmigung wurde am 29. Juni 2015, Az. IV/F-43.1-631/12 Gen 9(2)/14 erteilt.

Die 2. Teilgenehmigung berechtigt zum/zur:

- Umbau des Maschinenhauses 5 mit folgenden Einzelmaßnahmen:
  - Rückbau zur Herstellung der Baufreiheit
  - Fundamente: Errichtung anlagentechnischer Fundamente
  - Massivbau: Errichtung Turbinentisch
  - Stahlbau: Errichtung Bühneneinbauten und Treppenanlagen im Kellergeschoss
  
- Umbau der Kesselhäuser 4 + 5 und der Räume der Wasseraufbereitung mit folgenden Einzelmaßnahmen:
  - Rückbau zur Herstellung der Baufreiheit
  - Fundamente: Errichtung anlagentechnischer Fundamente
  - Massivbau: Um- und Neubauten Geschosse / Bühnen / Treppen mit Errichtung Treppenhaus KH 4 und Umbau Treppenhaus KH 5
  - Stahlbau: Um- und Neubauten Geschosse / Bühnen / Innen- und Außentreppen
  - Fassade: Neugestaltung inkl. Unterkonstruktion
  - Dach: Erhöhung Attika und Erneuerung Dachaufbauten sowie Errichtung Katzbahnträger
  - Erneuerung Gebäudeentwässerung
  - Um- und Einbauten elektrische Betriebsräume
  - Ein- und Aufbauten Technische Gebäudeausrüstung (TGA)
  
- Errichtung maschinentechnischer Anlagen folgender Betriebseinheiten:
  - Betriebseinheiten A 50: Dampfturbine / gemeinsame Systeme
  - Betriebseinheiten A 55: Fernheizwasserauskopplung mit Heizkondensatoren
  - Betriebseinheiten A 60: Fernheizwasser-Pumpstation
  - sowie Nebeneinrichtungen

#### VII.4.4 3. Teilgenehmigung

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main, hat am 20. Juli 2015, eingegangen am 12. August 2015, letztmalig ergänzt am 30. September 2015 einen Antrag auf Erteilung der 3. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Heizkraftwerks West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeuger mit einer FWL von 118 MW gestellt. Grundlage des Antrages ist die 1. und 2. Teilgenehmigung.

Die Umwelteinwirkungen des Gegenstandes der 3. Teilgenehmigung (Baumaßnahmen und Errichtung von Anlagenteilen) auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter wurden in der allgemeinen Einzelfallprüfung der 1. Teilgenehmigung behandelt und beurteilt. Eine gegenüber der 1. Teilgenehmigung zu ergänzende Einzelfallprüfung war nicht erforderlich.

Das Teilvorhaben hält den Rahmen des durch die 1. Teilgenehmigung zugelassenen Umfangs des Gesamtvorhabens ein.

Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter waren nicht zu befürchten, sodass entsprechend dem § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV auf eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen war.

Die 3. Teilgenehmigung wurde am 22. Oktober 2015, Az. IV/F-43.1-631/12 Gen 9(3)/14 erteilt.

Die 3. Teilgenehmigung berechtigt zum/zur:

- Den Umbau der Kesselhäuser 4 + 5 und der Räume der Wasseraufbereitung mit folgenden Einzelmaßnahmen:
  - Stahlbau für Hilfsdampferzeuger inkl. Schornstein
  - Durchbrüche für die Rauchgaskanäle, Rohrleitungen etc.
  - Dachdurchführungen für Entspanner, Sicherheitsventile etc.
  - Anpassung der Kesselhausebenen außerhalb der Kesselhauptbühnen
- Die Errichtung maschinentechnischer Anlagen der Betriebseinheiten A 51 und A 52:
  - Errichtung von zwei Hilfsdampferzeugern mit der dazugehörigen Speisewasser- und Brennstoffversorgung sowie der Rauchgasableitung mit den entsprechenden Nebeneinrichtungen

#### VII.4.5 Antrag auf 4. Teilgenehmigung

##### VII.4.5.1 Antragsgegenstand

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main, hat am 24. März 2016, eingegangen am 24. März 2016, letztmalig ergänzt am 18. Mai 2016 einen Antrag auf Erteilung der 4. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Heizkraftwerks West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeugern mit einer FWL von 118 MW gestellt. Grundlage des Antrages sind die 1., 2. und 3. Teilgenehmigungen. Mit Schreiben vom 13. Juli 2016 verzichtet die Mainova auf die Beantragung des dritten Hilfsdampferzeugers und bittet um die endgültige Entscheidung über die Genehmigung.

Die 4. und letzte Teilgenehmigung umfasst:

- den Betrieb der im Rahmen der 1. bis 3. Teilgenehmigung errichteten Anlagen der:
  - Betriebseinheit A 50: Dampfturbine / gemeinsame Systeme
  - Betriebseinheiten A 51 und A 52: Hilfsdampferzeuger
  - Betriebseinheit A 55: Fernheizwasserauskopplung
  - Betriebseinheit A 60: Fernheizwasser-Pumpstationen

- sowie der Nebeneinrichtungen
- die Anpassungsmaßnahmen in den Kesselhäusern 4 + 5, den Räumen der Wasseraufbereitung und des Maschinenhauses 5. Dabei handelt es sich im Wesentlichen

a) um geringfügige Verschiebungen, Änderungen der Leistungsparameter oder der Volumina z.B. folgender Apparate / Maschinen gegenüber den bisherigen Teilgenehmigungen:

- Hilfsdampferzeuger
- Kondensator
- Dampfreduzierstation
- Pumpen (insbesondere der Haupt-, Neben- und Zwischenkühlerwasserpumpen)
- Entspanner und der zugehörigen Kondensatpumpe im Maschinenhaus
- Nachspeisebehälter Fernheizwasser und zugehörige Kondensatpumpe und
- Kationen- und Mischbettfilter der 4. Straße der HKR

b) um bauliche Anpassungsmaßnahmen gegenüber den bisherigen Teilbaugenehmigungen:

Maschinenhaus 5:

- Betonbau: Anpassung Fundamente für Bühnen, Aggregate und Durchbrüche
- Stahlbau: Anpassungen für Rohrleitungen und Bühnen
- Fassade West: Neue Revisionsöffnung, neue Lüftungsöffnungen und geänderte Türabmessungen

Kesselhäuser 4 + 5 und Räume der Wasseraufbereitung:

- Betonbau: Anpassung Fundamente für Bühnen, Aggregate und Durchbrüche
- Stahlbau: Anpassungen für Rohrleitungen und Bühnen, neuer innerer Treppenaufgang zum Dach KH 4 unterhalb der ehemaligen Schornsteinsockels, Abbruch alter Treppenaufgang
- Fassade West: Neue Druckentlastung Schaltanlagen und geänderte Türabmessungen.

Auf folgende Anlagenteile/Komponenten, die im Vorbescheidsverfahren mit erfasst sind, wurde mit Schreiben vom 13. Juli 2016 rechtsverbindlich verzichtet:

- Dritter Hilfsdampferzeuger
- Wärmespeicher 1 - 11 inklusive Beladepumpen
- Heizkondensatpumpen
- Wärmeverschiebesystem nach Speisewasserbehälter
- Druckerhöhungspumpstation und
- Elektrischer Heißwassererzeuger und zugehöriger Transformator.

#### VII.4.5.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgte am 18. Mai 2016 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Frankfurt.

#### VII.4.5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung beinhaltet eine Vorprüfung des Einzelfalles, die die Auswirkungen des Gegenstands der 1. Teilgenehmigung sowie auch der Errichtung der restlichen Anlagenteile und des Betriebs der insgesamt beantragten geänderten Anlage beinhaltet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ im 1. Teilgenehmigungsverfahren ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Die Umwelteinwirkungen des Gegenstandes der 4. Teilgenehmigung (Baumaßnahmen und Errichtung von Anlagenteilen) auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter wurden in der allgemeinen Einzelfallprüfung der 1. Teilgenehmigung behandelt und beurteilt. Eine gegenüber der 1. Teilgenehmigung zu ergänzende Einzelfallprüfung war nicht erforderlich.

#### VII.4.5.4 Öffentliche Bekanntmachung

Anpassungen zum Vorbescheid und zu den 1. - 3. Teilgenehmigungen führen nicht zu einer anderen Bewertung der Auswirkungen gegenüber den Bewertungen im Verfahren zum Vorbescheid.

Das Teilvorhaben hält den Rahmen des durch die 1. Teilgenehmigung zugelassenen Umfangs des Gesamtvorhabens ein.

Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu befürchten, sodass entsprechend § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen war.

#### VII.4.5.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt,
  - Stadtplanungsamt hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
  - Bauordnungsamt hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Belange
  - Branddirektion hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
  - Amt für Gesundheit
  - Umweltamt Frankfurt
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle
- Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, Immissionsschutz Geologie - hinsichtlich der Beurteilung der beantragten Emissionen und der durch das Vorhaben bedingten Immissionen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - Dezernat III 33.3 Luftverkehr hinsichtlich Luftverkehrsrecht
  - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz
  - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
  - Dezernat IV/F 42.2 Abfall West hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
  - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz I hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz)
  - Dezernat IV/F 45.3 Arbeitsschutz hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, der Anforderungen an Dampfkessel
  - Dezernat V 53.1 Naturschutz hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange

#### VII.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

##### VII.5.1 Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Genehmigung ihres Vorhabens in mehreren Teilgenehmigungen. Sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Errichtung erstrecken sich wegen der Komplexität und des Umfangs über einen Zeitraum, der bei einer Gesamtbetrachtung und -genehmigung zu erheblichen Verzögerungen bei der Fertigstellung und Inbetriebnahme führen würde. Die termingerechte stufenweise Realisierung des Vorhabens soll dadurch sichergestellt werden. Die geplante Bauzeit mit den langen Lieferzei-



ten für die Komponenten setzt ein zeitlich gestaffeltes Bauverfahren voraus, das auch durch den Genehmigungsablauf entsprechend zu begleiten ist. Im Falle von Verzögerungen können wirtschaftliche Risiken minimiert werden.

Auch besteht ein öffentliches Interesse, das sich auf die Besicherung der Fernwärmeversorgung der Stadt Frankfurt begründet.

Die Erteilung der 4. Teilgenehmigung ist eine Konkretisierung dieses bestehenden Interesses der Mainova AG. Demzufolge ist auch ihr berechtigtes Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG zu bejahen.

#### VII.5.2 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 8 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BImSchG )

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

#### **Luftreinhaltung**

##### Allgemeines

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und den Nummern 3.1 und 3.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV in der Fassung vom 2. Mai 2013), vgl. hierzu § 1 Abs. 3 der 13. BImSchV.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

#### Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die drei Hilfsdampferzeuger fallen, bedingt durch die genehmigte Feuerungswärmeleistung in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV - § 1 der 13. BImSchV.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 13. BImSchV enthält diese die Anforderungen die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch eine Anlage dieses Typs zu erfüllen sind.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Hilfsdampferzeuger durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die Hilfsdampferzeuger die Vorsorgeanforderungen der 13. BImSchV umfassend erfüllen.

#### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch das Kraftwerk die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Die Gesamtanlage wurde hierbei i.S. einer worst-case Betrachtung zusammengefasst.

Als erster Schritt war der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA

Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in dem Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt.

Die vorgelegte Prognose wurde durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten sind.

Für die vorzunehmende Prüfung war auf die Schadstoffe abzustellen, für die sowohl in der 13. BImSchV Emissionsbegrenzungen festgelegt sind - relevante Schadstoffemissionen bei einer Anlage diesen Typs - als auch die in der Nummer 4.6.1.1 - Tabelle 7 - TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme überschritten werden.

Im vorliegenden Fall waren dies unter Berücksichtigung der Gesamtanlage die Schadstoffe Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhalstoffe), Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO<sub>2</sub>) und Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO<sub>2</sub>). Hinsichtlich dieser Schadstoffe war zu prüfen, ob die jeweiligen Emissionsmassenströme die in Nummer 4.6.1.1 Tabelle 7 - TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme überschreiten.

Unter Heranziehung der maximal zulässigen Schadstoffkonzentrationen und dem maximal zulässigen Abluftvolumenstrom ergab sich eine Überschreitung des Bagatellmassenstromes für Stickoxide, Schwefeloxide und Staub.

Dementsprechend war im nächsten Schritt zu prüfen, ob die Kriterien der Nummer 4.1 Absatz 4, Buchstabe b) wegen einer geringen Vorbelastung oder c) TA Luft - irrelevante Zusatzbelastung - eingehalten werden, oder ob weitergehende Prüfungen durchzuführen sind. Regelungen hierzu ergeben sich aus den Nummern

- 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit

- 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- 4.3 TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag.

Die Regelungen aus der Nummer

- 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition sind wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln hier die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) TA Luft.

Das Beurteilungsgebiet nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft entspricht der Fläche die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit dem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe (70 m) entspricht Radius = 3,5 km -. Im vorliegenden Fall wurde ein Gebiet mit einer Ausdehnung von 14,3 x 14,3 km<sup>2</sup> gewählt, um die Wetterstation mit zu erfassen.

#### **Schutz der menschlichen Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft)**

Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage sowie der Stickstoff- und Säureeintrag der neu hinzukommenden Anlagenteile wurden in der Immissionsprognose berechnet.

Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage bleibt für Jahreswerte aller Stoffe außer für SO<sub>2</sub> unterhalb der Werte für eine irrelevante Zusatzbelastung der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Für SO<sub>2</sub> wird die Gesamtbelastung nach Planzustand aus Vorbelastung und Zusatzbelastung ermittelt. Jahresgrenzwerte der Gesamtbelastung für SO<sub>2</sub> werden sicher eingehalten.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit sind somit auszuschließen.

#### Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft)

Die nach Nummer 4.4.1 TA Luft nicht zu überschreitenden Immissionswerte beziehen sich ausschließlich auf die relevanten Beurteilungspunkte nach Nummer 4.6.2.6 Absatz 6. Hier nach müssen die Beurteilungspunkte mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sein. Diese Randbedingung ist in den Bereichen des Beurteilungsbereiches, in denen nach der vorliegenden Immissionsprognose die maximalen Immissionen prognostiziert werden, nicht gegeben.

Die Immissionswerte nach Nummer 4.4.1 TA Luft und die entsprechenden Irrelevanzwerte nach Nummer 4.4.3 TA Luft sind daher im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht anzuwenden.

Auch wenn man diesen Sachverhalt nicht als Abschneidekriterium für weitere Untersuchungen heranzieht, ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Bezug auf das Ökosystem auszuschließen sind.

Die Maximalwerte von  $\text{NO}_x$  und für  $\text{SO}_2$  zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen nach TA Luft Nr. 4.4 liegen im Stadtbereich. In den schützenswerten Bereichen (FFH-Gebiete, Frankfurter Stadtwald) liegt die Belastung durch die Gesamtanlage unterhalb der Irrelevanzwerte ( $\text{SO}_2$ :  $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3 \pm 8\%$ ,  $\text{NO}_x$ :  $1,1 \mu\text{g}/\text{m}^3 \pm 7\%$ ).

Die Irrelevanzwerte zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen für  $\text{NO}_x$  und  $\text{SO}_2$  sind durch die Emissionen der Gesamtanlage an den nahe gelegenen FFH-Gebieten nicht überschritten.

Die mittels der Immissionsprognose nach Nummer 4.6.4 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen für die Schadstoffe für die in der Nummer 4.4 TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, unterschreiten die hier maßgebliche Irrelevanzgrenze nach Nummer 4.4.3, Tabelle 5 TA Luft.

#### Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag

Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage bleibt für Jahreswerte der Gesamtstaubdeposition unterhalb der Werte für eine irrelevante Zusatzbelastung. Somit ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt.

#### Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen (Nummer 4.8 TA Luft)

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft Nr. 4.8 geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen.

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als „hinreichender Anhaltspunkt“ für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben.

Der Stickstoff- und Säureeintrag der geplanten Anlagenteile liegt im gesamten Modellgebiet unterhalb der Abschneidekriterien von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  und  $24 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .

Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

## Zusammenfassung

Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der Nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

## **Lärm**

### Geräusche während der Betriebsphase

Hinsichtlich Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche - Nummer 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der Stand der Technik sowie die Schutz- und Vorsorgeanforderungen konkretisieren sich in den Nummern 2.5, 3.2 und 3.3 der TA Lärm.

Als Nachweis für die Einhaltung der vor genannten Anforderungen wurde durch die Antragstellerin ein Gutachten der Müller-BBM vorgelegt:

Die Methodik der Vorgehensweise bei der Erstellung der Gutachten wurde ebenso wie die maßgeblichen Immissionsorte entsprechend Nummer 2.3 TA Lärm und die hier heranzuziehenden Immissionsrichtwertanteile, resultierend aus dem Flächennutzungsplan, dem Bebauungsplan und der tatsächlichen Nutzung, einvernehmlich mit der Genehmigungs- und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abgestimmt.

Das Gutachten berücksichtigt auch den Fall, dass die sich zurzeit noch in Planung befindlichen Wohnbebauung „Am Sommerhoffpark“ realisiert würde. Somit wurden für jeden Fall (mit bzw. ohne Wohnbebauung „Am Sommerhoffpark“) spezielle Nebenbestimmungen formuliert.

Neben diesem Gutachten wurden die sonstigen Antragsunterlagen in die Prüfung mit einbezogen.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der vorstehend genehmigten wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der Änderungsmaßnahmen beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch das Heizkraftwerk West unter den in dem schalltechnischen Untersuchungen in Kapitel 13 (Anlage 13.1 bis 13.5) des IngBüros Müller BBM -Bericht Nr. M109868/08; Bericht Nr. M109868/07 und Bericht Nr. M109868/06 alle vom 25. März 2014 (Fall 1 = ohne geplante Bebauung des „Sommerhoffpark“) einschl. der zusätzlichen Schallimmissionsprognosen Müller-BBM Bericht Nr. M109868/11- Anlage 13.2.2 vom 10. Juli 2014; Bericht Nr. M109868/10 - Anlage 13.6 vom 09. Juli 2014 - und Anlage 13.7 der Mainova vom 25. Juli 2014 (Fall 2 = mit geplanter Bebauung des „Sommerhoffpark“) zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen und bei Umsetzung der in Auflage VI.3.2 oder 3.3 festgesetzten Schallschutzmaßnahmen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage eingehalten werden.

Auch das Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der Ziffer 7.3 der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 ist nach den Berechnungen des Sachverständigen des IngBüros Müller-BBM ausgeschlossen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

#### Zusammenfassung

Insgesamt ist zum Lärm festzustellen, dass durch das Vorhaben sowohl für den Fall 1 als auch für den Fall 2 sowohl während der Errichtungs- als auch der Betriebsphase, den sich aus § 6

Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 TA Lärm ergebene Schutz- und Vorsorgeanforderungen, ausreichend Rechnung getragen wird.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit Ziffer VI.3.1.6 des Vorbescheides vom 27.01.2015 und Ziffer VII.1.7 der 1. Teilgenehmigung vom 31.01.2015 zur Bedingung gemacht.

Bei der Ziffer VI.3.1.7 des Vorbescheides vom 31.01.2015 und Ziffer VII.1.8 der 1. Teilgenehmigung vom 31.01.2015 zum AZB handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser war erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus dem AZB ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können.

Die Mainova AG hat am 1. August 2016 den AZB eingereicht.

Der Bericht wurde durch meine Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West und IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz geprüft.

Die vorgelegten Analysenergebnisse (Boden- und Grundwasser) zeigen keine Belastungen. Auf Basis der aktuellen Ergebnisse sowie der regelmäßigen Prüfungen der vorhandenen Anlagen sind keine regelmäßigen weiteren Boden- und Grundwasseruntersuchungen zur Überwachung erforderlich. Somit wird dem Vorschlag der Antragstellerin zugestimmt.

Die Bedingung mit Ziffer VI.3.1.6 des Vorbescheides vom 27.01.2015 und Ziffer VII.1.7 der 1. Teilgenehmigung vom 31.01.2015 wurde somit erfüllt. Gegen die Inbetriebnahme der beantragten Änderung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.



Der Auflagenvorbehalt Ziffer VI.3.1.7 des Vorbescheides vom 31.01.2015 und Ziffer VII.1.8 der 1. Teilgenehmigung vom 31.01.2015 aus den früheren Teilgenehmigungen entfällt, da in dieser Genehmigung die Festlegungen zum AZB abschließend geregelt werden.

Somit wurden alle Auflagen zum AZB aus dem Vorbescheid und der 1. Teilgenehmigung erfüllt.

Der Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung enthalten bislang keine Auflagen zur Erstellung eines Endzustandsberichtes nach Stilllegung der Anlage. Entsprechende Auflagen wurden daher unter Ziffer VI.8 formuliert.

#### Anlagensicherheit

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass im Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

#### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt VI.7 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

#### Energieeffizienz/Kraftwärmekopplung

Gemäß § 12 der 13. BImSchV hat der Betreiber bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung einer Anlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig, was der zuständigen Behörde darzulegen ist.

Die drei ursprünglich beantragten neuen und davon nur zwei abschließend errichteten, gasbefeueten Dampferzeugeranlagen dienen hauptsächlich der Erzeugung von Wärme zum Einspeisen in das Fernwärmenetz der Stadt Frankfurt.

Das neue Fernwärmekonzept ermöglicht gemäß Antragsunterlagen eine klimafreundliche, effiziente Wärmeversorgung für die Stadt Frankfurt. Somit wird das Gebot des § 7 der 13. BImSchV als erfüllt angesehen.

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich.

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen):

Zur Sicherstellung einer sparsamen und effizienten Verwendung der eingesetzten Energie sind die Dampferzeuger mit Einrichtungen ausgestattet, durch welche die Abgastemperaturen und folglich die Abgasverluste minimiert werden. Dadurch kann ein Kesselwirkungsgrad > 90 % erreicht werden. Hierbei sind im Wesentlichen die Speisewasservorwärmung im Economiser zu nennen. Zusätzlich sind sowohl Kondensatpumpen als auch Speisewasserpumpen des Dampferzeugers mit einer Frequenzregelung zur Reduzierung des elektrischen Eigenverbrauchs ausgestattet. Des Weiteren wird die Beleuchtungsanlage durch eine effizientere Anlage ersetzt. Die Sicherheitsbeleuchtung wird mit sparsamen LED-Leuchten ausgeführt. Neue Belüftungsanlagen sorgen ebenfalls für eine effizientere Belüftung.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel VI. 4 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

## Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

### Planungsrecht

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Standort des Heizkraftwerkes West (HKW West) als „Fläche für Entsorgungsanlagen, Einrichtung der Elektrizitätsversorgung- Kraftwerk, Bestand“ dargestellt.

Der Ausbau des HKW West als zentrale Erzeugungsanlage des Innenstadtfernwärmenetzes dient der Umsetzung eines neuen Fernwärmekonzeptes und entspricht somit den dargestellten Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich.

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB wurde erteilt.

### Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung der Anlage vorgetragen haben.

### Naturschutz

Es liegt kein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, da die Anlagen innerhalb von bestehenden Gebäuden innerhalb eines Bereiches geplant sind, der bauplanungsrechtlich als Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB einzustufen ist. Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Der Immissionsprognose lässt sich entnehmen, dass die zusätzlichen vorhabensbedingten Stickstoff- und Säuredepositionen so gering sind, dass erhebliche Beeinträchtigungen der sich im Umfeld der Anlagen befindlichen FFH- und Vogelschutzgebiete offensichtlich ausgeschlossen werden können. Daher ist aus naturschutzfachlicher Sicht keine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

### Gewerbliches Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht des gewerblichen Abwassers/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor.

### Abfall

Unter Beachtung der in Abschnitt VI.7 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen ergehen aufgrund § 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG in Verbin-

derung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Zu Nebenbestimmung VI.7.1.2

Dem durch das Ing.-Büro Sakosta CAU erstellten Rückbau- und Entsorgungskonzept vom 30. September 2013 wird zugestimmt.

#### Bodenschutz

Gemäß Antragsunterlagen ist mit den geplanten Änderungsmaßnahmen kein Eingriff in den Boden erforderlich. Somit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### Arbeitsschutz

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat hat ergeben, dass das Vorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen in Abschnitt VI. 9 genehmigungsfähig ist.

#### Flugsicherheit

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat hat ergeben, dass aus luftverkehrsrechtlicher Sicht (§§ 12 - 17 LuftVG) und in Bezug auf Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

#### TEHG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG liegen vor.

### **VII.6 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im 4. Teilgenehmigungsbescheid gefunden.

Die unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der 4. Teilgenehmigung im Sinne von § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind konkret geprüft und bewertet worden. Sie entsprechen dem durch die 1. Teilgenehmigung festgelegten Rahmen.

Auch liegt ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 4. Teilgenehmigung vor.

Die Beurteilung des Gesamtvorhabens (ohne den dritten Hilfsdampferzeuger, auf dessen Errichtung und Betrieb verzichtet wird) hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des gesamten Vorhabens vorliegen.

Da die Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Nr. 1-3 BImSchG somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die 4. Teilgenehmigung aus diesen Gründen zu erteilen.

## **VIII. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Brüder- Grimm- Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez.

Dr. Doris Schuldt

### Anlagen:

1. Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
2. Baubeginnanzeige (2 Seiten)
3. Anzeige der abschließenden Fertigstellung (1 Seite)
4. Bauschild (1 Seite)

## 1. Hinweise

### H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl.I S.390)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.10.2015 (BGBl.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S.49)	02.06.2016 (BGBl.I S.1257)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S.2694)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl.I S.900)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)

BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortvorschriften">http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortvorschriften</a>	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozidMeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	04.04.2016 (BGBl.I S.569)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. L 179 /3))
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	03.02.2015 (BGBl.I S. 49)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl.I S.1938)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	11.03.2016 (BGBl.I S. 369)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	27.06.2013 (GVBl.I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl.I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S.457)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler - Hessen -	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl.I S.270)	28.09.2014 (GVBl.I S. 218)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl.I S. 381)	27.06.2013 (BGBl.I S. 458)
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)



HWG HWaldG	Hessisches Wassergesetz Hessisches Waldgesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548) Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458)	28.09.2015 (GVBl. I S.338) 16.07.2014 (GVBl. I S.186)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	ber.: 07.10.2013 (GVBl. I S.3756)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	04.04.2016 (BGBl. I S.569)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	19.07.2010 (BGBl. I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	13.05.2015 (BGBl. S.706)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S.2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen</u> , ...	<a href="http://www.baua.de/de/Produkt_sicher-heit/Rechtstexte/Rechtstexte.html">http://www.baua.de/de/Produkt_sicher-heit/Rechtstexte/Rechtstexte.html</a>	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur <b>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung</b> chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	26.11.2010 (BGBl. I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.3322)	30.05.2016 (BGBl. S.1254)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: <b>CAK-VwV</b> - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die <b>Chloralkaliindustrie</b> (2013/732/EU)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung <b>Formaldehyd</b> aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen I18 - 53a12.155.06	s.a. <a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a> Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S.1475)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S.3295)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474) <a href="#">Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)</a>
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <a href="#">Entscheidung 2009/339/EG</a>	
Monitoring- Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <a href="#">Verordnung (EU) NR. 601/2012</a>	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	

TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	20.11.2015 (BGBl. S. 2069)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	23.07.2013 (BGBl.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAWs	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAWs-Hessen	VAWs - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	18.12.2014 (GVBl.I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)

#### **EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.**

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. <b>REACH-Verordnung</b>
2007/589/EG (EG) Nr. 1272/2008	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009 (CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. bei <b>TEHG</b> s.o. <b>CLP-Verordnung</b>
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei <b>ChemOzonSchichtV</b>
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei <b>ChemKlimaschutzV</b>
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>

## H 2. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

## H 3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.